

SATZUNG

Bundesarbeitsgemeinschaft der medizinisch-beruflichen Rehabilitationseinrichtungen e.V. (Phase 2)

Fassung 2004

§1 Name; Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bundesarbeitsgemeinschaft der medizinisch-beruflichen Rehabilitationseinrichtungen e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in 79219 Staufen eingetragen. Sein Sitz ist Bad Krozingen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der medizinisch-beruflichen Rehabilitation durch die dem Verein beigetretenen medizinisch-beruflichen Rehabilitationseinrichtungen jedweder klinischen Fachrichtung auf der Grundlage der einschlägigen Gesetze, insbesondere der Sozialgesetzbücher in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 – 68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch der Einrichtungen untereinander;
 - b) Zusammenarbeit bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung der Programme, der Methoden, der Didaktik, der Fort- und Weiterbildung, der Forschung und der Dokumentation im Bereich der Förderung der individuellen Leistungsfähigkeit Behinderter und ihrer sozialen Akzeptanz;
 - c) Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung im Rahmen der Koordinierung der medizinisch-beruflichen Rehabilitation;
 - d) Zusammenarbeit mit den übrigen Behörden des Bundes und der Länder;
 - e) Zusammenarbeit mit den Trägern der Rehabilitation sowie den sonstigen Institutionen auf Bundesebene, die an der Rehabilitation beteiligt sind oder in deren Bereich Aufgaben der Rehabilitation fallen;

- f) Systematische Erfassung des aktuellen Fort- und Weiterbildungsbedarfs in Rehabilitationseinrichtungen;
- g) Entwicklung von Fort- und Weiterbildungsprogrammen zur Deckung des Bildungsbedarfs von in Rehabilitationseinrichtungen tätigen Personen;
- h) Bekanntmachung, Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen;
- i) Organisation und Durchführung einrichtungsinterner Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen;
- j) Ausbildung von Fort- und Weiterbildungs-Fachkräften (Dozenten, Moderatoren und Mentoren) zur Unterstützung einrichtungsinterner Weiterbildungsmaßnahmen;
- k) Veröffentlichung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen;
- l) die Entwicklung, Organisation, Durchführung und Effizienzkontrolle medizinisch-beruflicher Maßnahmen in Rehabilitationseinrichtungen;
- m) die Koordination von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und -modulen für die angeschlossenen Rehabilitationseinrichtungen;
- n) die Entwicklung, Organisation, Durchführung und Effizienzkontrolle von Prüfungen und Ausstellung von Testaten;
- o) Entwicklung bzw. Mitarbeit an Qualitätssicherungsprogrammen und -maßnahmen;
- p) Interessenvertretung der angeschlossenen Mitgliedseinrichtungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle Einrichtungen der medizinisch-beruflichen Rehabilitation werden, die umfassende medizinische Leistungen zur Rehabilitation und berufsfördernde Leistungen ausgenommen Fortbildung, Ausbildung und Umschulung wie sie in Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken erfolgen in einem nahtlos ineinander greifenden Verfahren erbringen. Darüber hinaus müssen die Voraussetzungen aller einschlägigen Gesetze, der Verordnungen oder Reha-Richtlinien, insbesondere der Sozialgesetzbücher, vorrangig SGB IX, Berücksichtigung finden. Die Einrichtungen der medizinisch-beruflichen Rehabilitation erwerben die Mitgliedschaft ohne Aufgabe ihrer Selbstständigkeit. Jede Einrichtung trägt die durch ihre Vereinszugehörigkeit entstehenden Aufwendungen selbst.
2. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austrittserklärung

Der Austritt kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss mindestens 3 Monate vorher beim Verein eingegangen sein. Sie hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Vereins zu erfolgen.

2. Ausschluss bei schwerwiegender Schädigung des Ansehens bzw. der Belange des Vereins oder Verweigerung sonstiger nach der Satzung, der Geschäftsordnung sowie Beitragsordnung erforderlichen Handlungen.

Für den Ausschluss ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes erforderlich. Das Mitglied ist davon schriftlich in Kenntnis zu setzen und kann gegen diesen Beschluss innerhalb von einer Frist von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Mitteilung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die über den Ausschluss endgültig beschließt.

3. Insolvenz eines Mitgliedes.

4. Auflösung der Trägerschaft eines Mitgliedes. Geht die Trägerschaft eines Mitgliedes in andere Hände über, so kann mit Zustimmung des Vorstandes die Mitgliedschaft auf den neuen Träger übertragen werden. Dieser tritt voll in die Rechte und Pflichten seines Vorgängers ein.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten dem Verein gegenüber.

§ 6 Aufbringung, Verwaltung und Verwendung der Mittel

1. Die Mittel für die Aufgaben des Vereins werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge, die in EUR zu entrichten sind
- Zuwendungen und Schenkungen
- öffentliche Mittel
- durch die Erträge aus den Ergebnissen der Vereinsarbeit
- durch Erträge aus dem Vereinsvermögen

2. Die Mitgliedschaft wird als Jahresbeitrag von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres fällig. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres in voller Höhe mit dem Eintritt fällig. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

3. Die Kasse und das Vermögen werden vom Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorstand verwaltet.
4. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keine Ansprüche auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Beiträge, Spenden oder sonstige Unterstützungsleistungen werden auch im Falle von § 4 nicht rückerstattet.
5. Einem Vereinsmitglied oder Dritten können Kosten nur erstattet werden, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht in der Stellung und Eigenschaft als Vereinsmitglied erbracht werden, entstanden sind, wenn der Auftrag hierzu vom Vorstand erteilt worden ist. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Rechte und Pflichte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben
 - Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung
 - das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge in Angelegenheiten des Vereins zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen. Satzung, Geschäftsordnung oder Beschlüsse der Organe des Vereins sind für sie bindend.
3. Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Aufgaben ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einrichten. Über die Arbeit der Ausschüsse ist über den Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Für die Arbeit in den Ausschüssen gilt die Geschäftsordnung des Vorstandes entsprechend.

§ 7 Organe

Organe des Vereins:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsführung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, darüber hinaus bei Bedarf, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden mit 14tägiger Einladungsfrist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Der Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die alle Befugnisse und Rechte einer ordentlichen Mitgliederversammlung besitzt. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 25 % der Einrichtungen dies unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangen. Die Einladungsfrist für eine solche Versammlung beträgt mindestens 14 Tage.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Genehmigung des Kassenberichts und des Haushaltsplans
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags der Mitglieder in der Beitragsordnung
- Behandlung von Anträgen
- Einrichtung von ständigen oder zeitlich befristeten Ausschüssen für bestimmte Aufgaben. Über die Arbeit der Ausschüsse ist über den Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Für die Arbeit in den Ausschüssen gilt die Geschäftsordnung des Vorstandes entsprechend.
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, die gegen den Ausschluss durch den Vorstand Einspruch erhoben haben.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins sowie die im Fall notwendige Überführung des Vereinsvermögens, unter Beachtung von § 12

3. Im übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung zustehen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. In der Mitgliederversammlung hat jede Einrichtung eine Stimme.

4. Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftlich Antrag auf Satzungsänderung zu stellen, Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin über den Wortlaut der beantragten Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

5. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie die Beschlussfassung von Satzungsänderungen sind mindestens 2/3 der Stimmen der Mitglieder erforderlich.

6. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende in Übereinstimmung mit allen anderen Vorstandsmitgliedern über einen Antrag im schriftlichen Verfahren abstimmen lassen, wenn nicht mindestens 5 der Mitglieder diesem Verfahren widersprechen. Schriftliche Beschlussfassungen sind ungültig, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder am Verfahren nicht teilgenommen oder sich der Stimme enthalten haben.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer, im Regelfall dem Geschäftsführer des Vereins, zu unterzeichnen ist. Anträge und Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben. Das Protokoll ist den Mitgliedern in angemessener Frist zuzustellen.

§ 9 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
2. Ihm wird die Erledigung der laufenden Geschäfte nach näherer Maßgabe übertragen.
3. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Soweit der Geschäftsführer über einen schriftlichen Anstellungsvertrag verfügt, hat er Vollmacht, die Vereinsgeschäfte und den Verein im Rahmen der im Anstellungsvertrag festgesetzten Zuständigkeiten zu vertreten.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie bis zu 6 weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus zwei leitenden Ärzten, einem Verwaltungsdirektor / Geschäftsführer, einem Vertreter des berufsfördernden Bereiches der angeschlossenen Mitgliedereinrichtungen sowie bis zu 4 Personen, die im Bereich Rehabilitation bei relevanten Leistungsträgern leitend tätig sind. Er wird von den Mitgliedern auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der in geheimer Wahl abgegebenen Stimmen der Mitglieder auf sich vereinigt.

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt.
3. Sollte ein gewähltes Vorstandsmitglied aus seiner Funktion, welche Voraussetzung für seine Mitgliedschaft nach Abs. 1 ist, bei der jeweiligen Mitgliedereinrichtung ausscheiden, so erlischt die Mitgliedschaft im Vorstand. In diesem Fall ist in der darauf folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl bis zur nächsten ordentlichen Wahlversammlung erforderlich.
4. Der Vorsitzende vertritt gerichtlich und außergerichtlich den Verein nach außen und erledigt die ihm durch die Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben. Der Vorsitzende wie auch der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die Geschäftsstelle befindet sich bei der Einrichtung, die den Vorsitzenden stellt.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme des Ausschlusses von Mitgliedern entsprechend § 4 Ziff. 2. Bei Stimmengleichheit im Vorstand ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Der Vorstand kann Beschlüsse auf schriftlichem Weg fassen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Wahl gilt bis zur nächsten ordentlichen Wahl des Vorstandes.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnung, geben einen Bericht über die Unterlagen des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der Aufkündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
3. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, wird der Verein aufgehoben oder fällt sein bisheriger Zweck weg, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, möglichst zur Förderung der Rehabilitation, zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Genehmigt durch Beschluss in der
Gründungsversammlung vom 15.07.1982.

Letzte Änderung genehmigt durch Beschluss
in der 42. Mitgliederversammlung,
Wuppertal-Ronsdorf, vom 16.11.2004.